



AŞITÎ BARIŞ FRIEDEN

BULLETIN DER INTERNATIONALEN INITIATIVE "FREIHEIT FÜR ABDULLAH ÖCALAN – FRIEDEN IN KURDISTAN"

Nr. 13 • April / Mai 2003

Editorial

Während die Bomben auf Bagdad regnen, ergeht sich die Türkei in Selbstgefallen. "Rien ne va plus - Nichts geht mehr": den Kriegsanleihenpoker um den Irak scheint der türkische Ministerpräsident Erdogan verloren zu haben. Allzu lange reizte er seine Trümpfe aus, die er hinsichtlich der eigenen geostrategischen Lage in den Händen zu halten glaubte. Die Dollarmilliarden sind hinfällig, die in Aussicht gestellten Zugeständnisse an die Türkei hinsichtlich Süd-Kurdistans (Nord-Irak) wie trockener Wüstenstaub zerstoßen, die türkische Börse im Tiefflug begriffen. Trotzdem ist die Türkei auch weiterhin zum Einmarsch entschlossen. Die für die Türkei zur Phobie gewordene kurdische Frage beraubt sie jeglicher Fähigkeit zum klaren Denken. Selbst das kleinstmögliche Zugeständnis an die Kurden stellt demnach ein Horrorszenerario dar. Schon jetzt gilt ein erneuter türkisch-kurdischer Konflikt als wahrscheinlich. Schon im Vorfeld des amerikanischen Irakfeldzuges hat sich die Menschenrechtslage in der Türkei dramatisch verschlechtert. Folter, das Verschwindenlassen von Oppositionellen und Beamtenwillkür sind an der Tagesordnung. Vorläufiger Höhepunkt ist das Verbot der pro-kurdischen HADEP verbunden mit dem drohenden Verbot ihrer Nachfolgepartei DEHAP.

Indes verkündete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (ECHR) sein Urteil im Fall Öcalan. Auch hier macht die Türkei keine gute Figur. Die massenhaften Solidaritätsbekundungen bei den diesjährigen Newrozfeierlichkeiten in der Türkei zeigen, dass auch weiterhin mit dem Kurdenführer gerechnet werden muss. Eine Lösung in diesem Fall steht weiterhin noch aus.

Ob der Irakkrieg mehr Stabilität in die Region tragen wird bleibt mehr als fraglich. In Zeiten des Krieges haben demokratische Bestrebungen erfahrungsgemäß nur wenig Chancen. Jedoch schon jetzt steht fest, dass der Krieg langfristig die gesamte Region verändern wird, also auch die Türkei. Sie allein hat es in der Hand, ob sie über das Einvernehmen mit ihren Bürgern, den Anforderungen der neuen Zeit gerecht wird. Die Lösung der kurdischen Frage ist hierfür eine Voraussetzung. Andernfalls könnte sie das Schicksal ereilen, vor dem sie sich so sehr fürchtet. Am Ende müssen die Türken mit den Kurden zusammenleben. Wenn das nicht gelingt, ist früher oder später die Existenz des türkischen Staates bedroht.

In dieser Ausgabe außerdem ein Interview mit İrfan DüNDAR, Anwalt von Abdullah Öcalan, eine Bewertung des ECHR-Urteils von Rainer Ahues, eine Buchbesprechung von Oliver Kontny zur deutschen Ausgabe von Abdullah Öcalans "Gilgameschs Erben" sowie ein Artikel zum Thema HADEP-Verbot.

Köln, im März 2003, die Redaktion

Erstunterzeichnende der Internationalen Initiative Freiheit für Abdullah Öcalan - Frieden in Kurdistan:

Mairead Maguire (Nobelpreisträger, Nordirland), **Dario Fo** (Regisseur Autor, Schauspieler, Literaturnobelpreisträger, Italien), **Adolfo Perez Esquivel** (Literaturnobelpreisträger, Argentinien), **José Ramos-Horta** (Friedensnobelpreisträger, Ost-Timor), **José Saramago** (Literaturnobelpreisträger, Portugal), **Danielle Mitterrand** (Stiftung France Liberté, Frankreich), **Ramsey Clark** (Rechtsanwalt, ehem. Justizminister, USA), **Uri Avnery** (ehemaliger Knessetabgeordneter, Gush Shalom -Friedensblock- Israel), **Prof. Dr. Noam Chomsky** (Linguist, Publizist, Massachusetts Institute of Technology, USA), **Alain Lipietz** (Mitglied des Europaparlaments), **Pedro Marset Carpos** (Mitglied des Europaparlaments), **Lord Eric Avebury** (House of Lords, Großbritannien), **Harry Cohen** (Parlamentsabgeordneter, Labour-Partei, Großbritannien), **Cynog Dafis** (Parlamentsabgeordneter, Plaid Cymru -Wallisische Partei-, Großbritannien), **Lord Raymond Hylton** (House of Lords, Großbritannien), **Lord John Nicholas Rea** (Vorsitzender der parlamentarischen Menschenrechtsgruppe, House of Lords, Großbritannien), **Walid Jumblat** (Vorsitzender der Sozialistischen Fortschrittspartei, Libanon), **Rudi Vis** (Parlamentsabgeordneter, Labour-Partei, Großbritannien), **Paul Flynn** (Parlamentsabgeordneter, Labour-Partei, Großbritannien), **Máiréad Keane** (Vorsitzender der Abteilung für Internationale Beziehungen, Sinn Féin, Nordirland), **Domenico Gallo** (Jurist, ehem. Senator-Cl, Mitglied der Magistratura Democratica, Italien), **Livio Pepino** (Jurist, Vorsitzender der Magistratura Democratica, Italien), **Xabier Arzalluz** (Präsident der PNV / Nationalistische Baskische Partei), **Tony Benn** (Parlamentsmitglied, Labour-Partei, Großbritannien), **Giovanni Palombarini** (Jurist, ehem. Vorsitzender der Magistratura Democratica, Italien), **Heidi Ambrosch** (Stellv. Vorsitzende der Kommunistischen Partei Österreichs)

Fortsetzung letzte Seite

Inhalt:**Seite 2****Ein Schritt vor, zwei Schritt zurück**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat seine Möglichkeiten im Fall Öcalan nicht genutzt.

Seite 4**Das Zeitalter der Demokratie**

Abdullah Öcalan legt mit seinem neuen Buch den Versuch einer Kritik der Zivilisation vom Bau des Ziggurats bis zum Einsturz des World Trade Centers vor

von Oliver Kontry

Seite 7**Kein faires Verfahren auf Imrali**

Interview mit Irfan Dündar, Rechtsanwalt von Abdullah Öcalan

von John Tobisch-Haupt

Seite 9**Die Kernfrage nicht berührt...**

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Öcalan

von Rainer B. Ahues

Seite 11**Ein Glied in einer langen Kette**

HADEP: Zum 26. Mal wurde in der Türkei eine Partei verboten

von Klaus Happel

Impressum

Herausgeber: Internationale Initiative "Freiheit für Abdullah Öcalan - Frieden in Kurdistan"

50445 Köln, Postfach 10 05 11

Druck: Eigendruck,

Auflage: 2.500

Redaktion: Klaus Becher, K. Happel,

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Spenden sind ausgesprochen willkommen.

Stadtparkasse Köln, BLZ: 37 05 01 98

Kto: 46 79 32 87, Stichwort: Asiti

Ein Schritt vor, zwei Schritt zurück

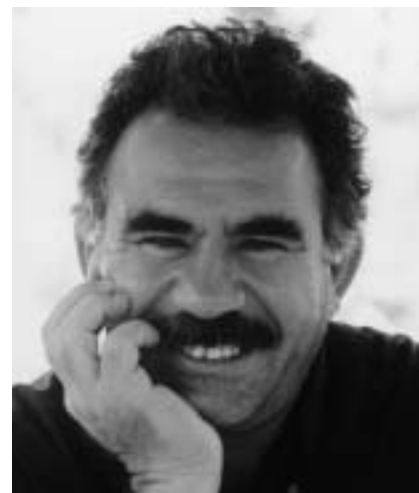
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat seine Möglichkeiten im Fall Öcalan nicht genutzt

Nach dreijähriger Verhandlungsdauer hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Öcalan sein Urteil gefällt. Abdullah Öcalan habe kein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht erfahren, sein Recht auf Verteidigung sei eingeschränkt gewesen und er habe inhumane Behandlung durch die Verhängung der Todesstrafe erlitten. In einer ersten Stellungnahme bewerteten die Rechtsanwälte Öcalans das Urteil positiv, wenn auch als ungenügend. Denn in einem zentralen Beschwerdepunkt, den rechtswidrigen Umständen bei der Entführung Abdullah Öcalans von Griechenland über Kenia in die Türkei, hat der Gerichtshof nicht der Beschwerde entsprochen.

Dies war jedoch für die Beschwerdeführung von herausragender Bedeutung. Denn erst ein multinationales Bündnis von Geheimdiensten hatte die Auslieferung Abdullah Öcalans an die Türkei ermöglicht, was wiederum zu dem Schauprozess auf der türkischen Gefängnisinsel Imrali führte. Noch immer streiten renommierte Völkerrechtler über die damit verbundenen Umstände und Rechtsbrüche. Nach Meinung der Beschwerdeführung wurde bei der Urteilsfindung der gesamtgesellschaftliche Rahmen nicht ausreichend berücksichtigt, der dem Verfahren gegen Öcalan zu Grunde lag.

Zwar ist eine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof nur als Individualbeschwerde zulässig, eine völlige Außerachtlassung des gesellschaftlichen Hintergrundes ist aber zu mindest rechtlich umstritten.

Zweifelsohne ist Abdullah Öcalan ein



Abdullah Öcalan

Individuum, gleichzeitig aber ist er auch das Produkt eines Konfliktes, für den er im Imraliverfahren einseitig persönlich verantwortlich gemacht wurde.

Indes haben die Anwälte Öcalans Berufung gegen das Urteil angekündigt. Aber auch die Türkei ist unzufrieden. Auch sie hat umgehend ihre Berufung angekündigt. Ist doch mit der Feststellung, das Verfahren gegen den Kurdenführer sei unfair gewesen, der Status seiner Person deutlich geworden. Abdullah Öcalan ist ein politischer Gefangener, der auf Grund eines ungelösten Konfliktes in Gefangenschaft geraten ist. Deutlich wird aber auch, dass Recht die Politik nicht ersetzen kann. Dies wiederum schließt die Verrechtlichung von Politik nicht aus.

Die Diskussion bzw. der Konflikt um internationale Institutionen wie den Internationalen Gerichtshof in Den Haag zeigt, dass diesbezügliche Auffassungen

zur Disposition stehen. Gerade deshalb hätte man vom Europäischen Gerichtshof erwarten können, dass er die politische Dimension des Falles Öcalan in seiner Urteilsfindung zumindest berücksichtigt.

Das jetzt ergangene Urteil mag auf den ersten Blick salomonisch erscheinen, in dem oben genannten Punkt jedoch ist es unbefriedigend.

Indes harrt die kurdische Frage immer noch einer Lösung. Von der anfänglich hoffnungsvollen Aufbruchstimmung, die mit der einseitigen Beendigung des Krieges durch die PKK und den Rückzug ihrer bewaffneten Kräfte auf Territorien außerhalb der Türkei entstand, ist wenig geblieben. Im Gegenteil. Alles deutet auf eine erneute Konfrontation in der kurdischen Frage hin. Die Menschenrechtslage in der Türkei ist weiterhin katastrophal.

Immer noch sind Folter und staatliche Willkür an der Tagesordnung. Das jetzt ergangene Verbot der Demokratischen Partei des Volkes (HADEP) und der gleichzeitige Verbotsantrag gegen die DEHAP zeigen, wie weit die Türkei noch von einer EU-Kompatibilität entfernt ist. Gleichzeitig wird dadurch erneut die Vermutung bestätigt, die Türkei glaube im Windschatten einer amerikanischen Intervention im Irak in klassischer Manier mit der kurdischen Frage verfahren zu können.

Die Verschärfung der Isolationshaftbedingungen von Abdullah Öcalan ist nur der Kristallisationspunkt einer systematischen Zermürbungspolitik. Dies lässt zwangsläufig nur den Schluss zu, dass die Türkei an keiner friedlichen Lösung der kurdischen Frage interessiert ist. Schon die massive Zunahme staatlicher Repression gegen Mitglieder und Sympathisanten der pro-kurdischen DEHAP sowie die konzentrierten Militäraktionen gegen kurdische Selbstverteidi-

gungskräfte in den letzten Monaten haben dies angedeutet.

Abdullah Öcalan warnte unterdessen vor einer Ausweitung des Konfliktes, sollte die Türkei den Süden Kurdistans (Nord-Irak) militärisch besetzen. Im ersten Gespräch mit seinen Anwälten nach viermonatiger Besuchssperre äußerte er sich besorgt darüber, dass eine Ethnisierung des Konfliktes möglich sei, wenn Chauvinismus und Nationalismus in den Vordergrund träten. Dies gelte gleichermaßen für die Türkei und wie auch für die Kurdenführer Talabani und Barzani im Nord-Irak. Nach wie vor sei aber eine demokratische Lösung der kurdischen Frage möglich. Es sei nun an der Türkei, einen Schritt in die richtige Richtung zu tun. Die Regierung Erdogan müsse den Boden für eine friedliche Lösung bereiten. Grundvoraussetzung hierfür wäre es, zunächst einmal den Dialog mit den Kurden zu suchen.

Man werde aber weiter an einer demokratischen Lösung innerhalb der politischen Grenzen der Türkei arbeiten. Allerdings werde erst eine vollständige Demokratisierung der Türkei und die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Rückkehr der Kämpfer in das Zivilleben die Auflösung der eigenen bewaffneten Kräfte möglich machen.

Diese Haltung kommt auch in den jüngsten Stellungnahmen des Freiheits- und Demokratie-Kongresses Kurdistans zum Tragen. Zwar habe man den Verteidigungskrieg erklärt, dennoch hoffe man auf eine Veränderung in der momentanen Kurdenpolitik der Türkei, die derzeit auf einen erneuten Krieg gegen die Kurden hinauslaufe.

Eine wirkliche Veränderung dieser Haltung könne diesen Verteidigungszustand auch wieder beenden.

Ein erneuter Krieg werde die kurdische

Frage nicht lösen und sei auch nicht im Interesse der Türkei.

Die kurdische Karte ist wieder einmal im Spiel um eine mögliche Umgestaltung des Mittleren Ostens. Allzu oft haben die Kurden dieses Spiel verloren, weil sie so zum Spielball fremder Mächte wurden. Eine Wiederholung dieses Vorgangs wäre fatal. So überrascht nicht, dass auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in Straßburg zum Bestandteil derartiger Bestrebungen zu werden droht. Die internationalen Reaktionen, aber auch diejenigen in der Türkei lassen derartiges befürchten.

Eine Neuauflage des Verfahrens gegen Abdullah Öcalan in der Türkei ist allerdings nicht ganz unrealistisch. Dies wird aber nur dann fruchtbare Ergebnisse erzielen, wenn es den Hintergrund des türkisch-kurdischen Konfliktes mit einbezieht. In keinem Konflikt ist nur eine Seite beteiligt. Das gilt insbesondere auch für die Türkei. Erst wenn der Wille zu einer Lösung besteht, kann auch das Recht eine positive Rolle spielen. So auch im Fall des Europäischen Gerichtshofes. Nur wenn die europäische Staatengemeinschaft ihr Nicht-Verhalten in der kurdischen Frage aufgibt, um konstruktiv zu einer Lösung beizutragen, kann das europäische Recht eine konstruktive Dynamik in Richtung auf eine tragfähige Lösung entwickeln.

Mit seinem Urteil hat der Gerichtshof einen positiven Schritt getan. Indem er jedoch den politischen Hintergrund weitgehend ignoriert, leistet er keinen Beitrag zur Lösung der Problematik, die zu diesem Verfahren geführt hat.

Ohne den Vorsitzenden des KADEK wird eine Lösung ohnehin nur schwerlich möglich sein. Die Forderung nach seiner Freilassung mag zur Zeit unrealistisch erscheinen. Die Aufrechterhaltung dieser Forderung gebietet jedoch die politische Vernunft.

Das Zeitalter der Demokratie

Abdullah Öcalan legt mit seinem neuen Buch den Versuch einer Kritik der Zivilisation vom Bau des Ziggurats bis zum Einsturz des World Trade Centers vor

Von Oliver Kontry

Wenige Wochen nach der erstinstanzlichen Urteilsverkündung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Beschwerdeverfahren Öcalan -/- Republik Türkei soll der Text, den der PKK-Gründer und jetzige KADEK-Vorsitzende im Rahmen dieses Verfahrens verfasst und vorgelegt hat, beim Bremer Atlantik-Verlag ungekürzt in deutscher Übersetzung erscheinen. In seiner Isolationszelle auf der Marmarainself Imrali hat Öcalan für die kurdische Bewegung eine authentische Denkweise formuliert, in der sich Geschichtsphilosophie und Geistesgeschichte zu einer neuen Sozialtheorie vereinen. Damit meldet sich der Mittlere Osten genau zu der Zeit mit einer originären Stimme zum Diskurs über die Zukunft der Menschheit, als er den Notwendigkeiten der Globalstrategien scheinbar unbrembarer Mächte entsprechend gerade zum Feindbild der westlichen Zivilisation überhaupt erklärt wird.

Insbesondere für die Kurden, die "überraschenderweise" wieder einmal im Kreuzfeuer all jener um die Vorherrschaft im Zweistromland balgenden Mächte stehen, hat die Rezeption des Werkes bereits jetzt wertvolle Perspektiven eröffnet, um sich im Wirrwarr der kriegerischen und diplomatischen Entwicklungen zurechtzufinden. Denn wer eine eigenständige Politik machen will, braucht eine eigenständige Theorie. In jeder Hinsicht versucht Öcalan, eine eigene Sprache zu entwickeln - und zwar so eigen, dass sie für westliche Leser manchmal schwer zu verstehen ist. So habe er seine Gedanken zu einer allgemeinen "Analyse der Zivilisation" aus-

gebaut, ohne die weder seine eigene Verhaftung, noch die kurdische Frage im Allgemeinen zu verstehen seien: "Da die Bedingungen, die zu meiner Verhaftung führten, und die Kräfte, die sie durchführten, die der hegemonialen Mächte der zeitgenössischen Zivilisation sind, musste ich logischerweise auch eine Verteidigung von entsprechender Beschaffenheit vorlegen [...] Es ist in erster Linie eine Verteidigung ... des Ostens gegen den Westen, ... mit der ich mich an ein Forum des demokratischen Rechts wende, um Worte vorzubringen, die hier im Namen der Völker der Erde ausgesprochen werden sollten." Zwei Kapitel dieser "Verteidigung" sind bereits in deutscher Sprache erschienen: eines unter dem Titel 'Europäisches Recht und kurdische Frage' (1) und ein anderes unter dem Titel "Wege zu einer Lösung der kurdischen Frage" (2).

Ersteres widmet sich der Frage, inwieweit europäisches Recht einen Beitrag zur friedlichen Beilegung des kurdischen Konfliktes leisten kann und welche Verantwortung dabei jeweils die europäischen Institutionen und die kurdische Bewegung tragen. Zweiteres beschäftigt sich mit praktischen Vorschlägen zu einer Lösung der kurdischen Frage in allen vier Staaten, denen je ein Teil der traditionellen kurdischen Siedlungsgebiete angehören.

Weit darüber hinaus aber erhebt das vorliegende Werk den Anspruch, die theoretischen Grundlagen des vieldis-

kutierten Strategiewechsels anzuformulieren. Von Anfang an war es der Bewegung um ein Zerbrechen des status quo des Mittleren Ostens gegangen - schon als sie noch aus ein paar kurdischen und türkischen Studenten in Ankara bestand, die sich Mitte der siebziger Jahre um Abdullah Öcalans Ideen versammelten. Rückblickend leistet dieser nun eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Faktoren, die die junge PKK dazu brachten, die Ausübung des zweifellos legitimen Selbstbestimmungsrechtes ausschliesslich in der Gründung eines separaten Staates zu suchen und Befreiung mit gewaltsamer Erringung der Staatsmacht zu verwechseln. Die Aufgabe dieses Dogmas bedeutet aber keinesfalls eine Verengung der Zielperspektive auf nationale und kulturelle Rechte für Kurden und Kurdinnen im status quo des zerstrittenen Staatenverbandes des Mittleren Ostens, sondern macht vielmehr den Blick frei auf die mannigfaltigen Möglichkeiten, die politischen Grenzen der mittelöstlichen Staaten unverändert zu lassen, aber den Inhalt der Gemeinwesen, die sie umfassen, radikal zu ändern. Denn ursprünglich war es um die Perspektive einer sozialistischen Union des Mittleren Ostens gegangen, und heute taucht dieser Traum in Form der demokratischen Konföderation mittelöstlicher Staaten wieder auf - dem übergreifenden Gebilde, in dem Freiheit für Kurdinnen und Kur-

den möglich ist. Öcalans Vorschläge zur Lösung der kurdischen Frage sind allein in diesem Kontext zu verstehen.

Den Hauptteil des ersten Bandes macht eine kritische Auseinandersetzung mit dem Phänomen "Zivilisation" aus, die mit dem Neolithikum im Fruchtbaren Halbmond beginnt. In der gesellschaftlichen Ordnung vor Entstehung der patriarchalen Familie, des Staates, der Sklaverei und der Religion, im von Priestern verbreiteten und begründeten Mythos sieht Öcalan ein Moment der Menschheitsgeschichte, das unser heutiges Leben mindestens so sehr geprägt hat wie die schriftliche Geschichte der Klassengesellschaft. Aus der neolithischen Gesellschaft geht mit der Etablierung von Patriarchat und Sklaverei der Staat hervor, der von den Sumerern bis zur Gegenwart "wahrscheinlich das älteste unveränderte Werkzeug der Weltgeschichte" darstelle. Die Entfaltung der Dynamiken von Unterdrückung, Ausbeutung und Gewalt, aber auch von Widerstand, zivilisatorisch-kultureller Weiterentwicklung und Freiheitsvorstellungen zeichnet Öcalan in einer farbigen und teils recht poetischen Weise nach, die besonderes Augenmerk auf ebenso originelle wie subtile Interpretationen religiöser und sozialer Bewegungen in der Geschichte des Mittleren Ostens richtet: Die abrahamitisch-monotheistische Religionsauffassung des Judentums, der Zarathustrakult, die antike griechische Philosophie, pantheistisch-mystische Geheimbünde, Stammeskonföderationen, die sich gegen die frühgeschichtlichen Weltreiche auflehnen, das Urchristentum und der frühe Islam, sie alle werden sowohl in ihrer mentalitätsgeschichtlichen als auch sozialgeschichtlichen Dimension durchleuchtet und als Elemente einer pulsierenden Geschichte des Mittleren Ostens erkannt, der immer schon multikulturell war und nicht zuletzt Europa über Jahr-

tausende hinweg zivilisatorisch gespeist und inspiriert hat. Europas große Erfindung, die der Individualität und des freien Denkens, mit dem die Renaissance gegen religiöse Dogmen und Stagnation verursachende Unterdrückungsformen ankämpft, hat für Öcalan allerdings solch einen Reiz, dass er eben diese kulturelle Wiedergeburt und aufklärerisch-antidogmatische Reform des Geistes für den entscheidenden Impuls hält, aus dem heraus die heterogenen Völker des Mittleren Ostens ihre eigenen historischen Werte aktualisierend beleben können. Hierin sieht er den einzigen Ausweg aus der Krise, in welcher der Mittlere Osten seit dem ausgehenden Mittelalter verkümmert. Geistes- und mentalitätsgeschichtliche Entwicklungen wie die Entstehung neuzeitlich-philosophischen Denkens und der experimentellen Naturwissenschaften, einer von den Ketten traditionell-dogmatischer Zwänge befreiten Individualität sowie eines diesseitigen Humanismus sind für Öcalan nicht nur Widerschein der Produktivkräfte, sondern bedingen deren Entwicklung. Neben einer differenzierten Diskussion politischer Errungenschaften der europäischen Neuzeit wie der Nationalstaatlichkeit, des Republikanismus, Säkularismus etc. sowie den Folgen der weltweiten Expansion des kapitalistischen Systems beschäftigt Öcalans Buch sich eingehend mit dessen gegenwärtiger Krise, die für ihn gleichzeitig eine allgemeine Krise der Zivilisation ist.

Das oft benutzte Schlagwort von der Demokratisierung gewinnt deshalb eine zentrale Bedeutung, weil Öcalan in ihm den Geist unseres Zeitalters erblickt: "Der Zeitgeist ist ein Gemisch aus der allgemeinen Krise der auf Klassengesellschaften beruhenden Zivilisation und ihren Zerfallserscheinungen einerseits und den Merkmalen einer Übergangsphase, in der sich die Identität einer neu-

en gesellschaftlichen Zivilisationsform herausbildet, andererseits. Obwohl die unterschiedlichen Eigenschaften beider Welten miteinander in großen Schlachten liegen, bringt keine von ihnen die Kraft auf, die jeweils andere zu überwältigen und zu vernichten. Außerdem stünde ein solcher Schwarz-Weiß-Dualismus im Widerspruch zu den Grundgesetzen der Natur. [...] Die Menschheit wird leben, indem sie den Farbenreichtum, den wir aus der Natur kennen, in der Gesellschaft verwirklicht. [...] Zeitgenössische Demokratie stützt sich auf den Reichtum gesellschaftlicher Formen. Es geht also weniger um einen Kompromiss zwischen zwei Extremen, als vielmehr um Respekt vor dem Reichtum an Formen, die eine Gesellschaft historisch durchlebt hat und noch durchleben wird, so dass zeitgenössische Demokratie von ihren Grundprinzipien her als ein System bezeichnet werden kann, in dem all diese Formen sich frei ausdrücken und ausleben können." Demokratie dürfe nicht bloß als eine Form der Bestimmung politischer Macht aufgefasst werden, warnt Öcalan. Sie sei vielmehr "ein System, in dem sich alle Teile der Gesellschaft, allen voran die Frau als älteste unterdrückte Klasse und die Kinder frei ausdrücken können. Sie ist ein System, das nicht nur innergesellschaftliche Widersprüche, sondern auch die wachsenden Widersprüche zur Umwelt durch wissenschaftlich-technische Entwicklung zu begreifen und zu lösen trachtet und bestrebt ist, Veränderung und Wandel unter friedlichen Bedingungen durchzuführen." Dementsprechend komme es darauf an, bestehende Konflikte von Gewaltanwendung zu befreien. Für den Mittleren Osten setzt sie zudem eine "mentale Revolution" voraus, die im Dreischritt einer authentischen Renaissance - Wiedergeburt der zivilisatorischen Werte des Mittleren Ostens -, einer Reform der Reli-

gion(en) und einer die Bevölkerung erfassenden Aufklärung besteht, und mit der für ihn eine "Trennung von seiner reaktionären ideologischen Identität und Persönlichkeit" verbunden sei.

Bei zivilgesellschaftlichen Handlungsformen geraten Fragen wie Umweltzerstörung, Wissenschaftsethik und vor allem der Geschlechterwiderspruch in den Vordergrund. Damit gehe es insbesondere darum, die mit der Institution des Staates errichtete und seither kaum abgeminderte Männer- und Klassenherrschaft zugunsten demokratischer, zeitgenössischer Lebensformen zu durchbrechen. "So sehr wir auch von unserem Zeitalter als dem der Information und Kommunikation sprechen, sind in allen Unterbau- und Überbauinstitutionen der Gesellschaft, insbesondere in den politischen Institutionen, Gesetze und Verhältnisse in Kraft, die noch aus dem mythologischen Zeitalter der Sklaverei stammen. Gegen Ende unserer Analyse der kapitalistischen Zivilisation werden wir deutlicher sehen, dass insbesondere jene gesellschaftliche Tradition, deren Zentrum die Institution des Staates besetzt hält, sich seit fünftausend Jahren nicht verändert hat, wohl aber permanent gekräftigt worden ist." Diese Fortexistenz uralter Unterdrückungsformen verwünscht auch positive Entwicklungen der Neuzeit in globale Gefahrenquellen: "Das glorreiche Zeitalter der Individualität ist zu einem Zeitalter geworden, in dem triebgesteuerter, verräterischer Diebstahl offizielle Anerkennung und das Interessenkalkül eines amoralischen Individualismus Schutz durch strengste Sicherheitsvorkehrungen erfahren."

Angesichts der Bedrohlichkeit dieser allgemeinen Krise der Zivilisation ist natürlich die Diskussion um lokale Wege zu einer globalen Alternative zur kapitalistischen Zivilisation umso dringlicher. Die Vorstellung von einem 'Ende der

Geschichte' (Fukuyama) lehnt Öcalan ebenso ab wie die von einem 'Konflikt der Zivilisationen' (Huntington). Doch allein schon aufgrund seines Scheiterns an der Praxis kann der Realsozialismus für ihn keine Alternative zum kapitalistischen System darstellen.

Vielmehr ist umfassende Demokratisierung, also die weitgehende Organisation der zivilen Gesellschaft und die Übernahme demokratischer Entscheidungen in jedwedem Lebensbereich durch organisierte Bürgerinnen und Bürger das Programm, mit dem eine plurale und gleichheitliche Gesellschaft erreicht werden kann - als eine Grundvoraussetzung weitergehender emanzipatorischer politischer Prozesse. Mit zunehmender Deutlichkeit wird dabei für Öcalan die Lösung des Geschlechterwiderspruchs zur entscheidenden Frage von Befreiung überhaupt: "Geschichte ist die Geschichte des Mannes, der mit der Klassengesellschaft an Stärke gewinnt. Der hegemoniale Klassencharakter bildet sich gemeinsam mit dem hegemonialen männlichen Charakter. [...] Die Tatsache, dass die Frau über den gesamten Verlauf der Geschichte hinweg ihrer Identität und Persönlichkeit beraubt und ununterbrochen als Gefangene des Mannes gehalten wurde, hat verheerendere Auswirkungen als selbst die Herausbildung sozialer Klassen mit sich gebracht. Die Gefangenschaft der Frau ist Maßstab der allgemeinen Sklaverei und Erniedrigung, ein Kriterium für die gesellschaftliche Verbreitung von Lüge, Diebstahl und Gewalttätigkeit, Maßstab von Verschmutzung und Servilität. Unweigerlich wird ein Umkehren dieser Geschichte tiefeschürfende soziale Konsequenzen haben. Die freie Wiedergeburt der Frau wird zwangsläufig eine allgemeine Befreiung, Aufgeklärtheit und Gerechtigkeit nach sich ziehen." Gerade problemorientierte Zusammenhänge auf zivilgesellschaftlicher Ebene

ne können die Grenzen zwischen den Völkern und den sie regierenden Staaten im Zeitalter der Kommunikation relativ leicht überwinden und gelten als erster Schritt zu einer Demokratischen Union des Mittleren Ostens. Eine konkrete Vision also, die für die brennenden Fragen unserer Zeit, namentlich die Zukunft Israel-Palästinas und des Iraks, nachvollziehbare, realisierbare Konzepte bereit hält. Die kurdische Frage selbst soll in allen vier Teilen in einer solchen Form gelöst werden, dass die Einheit der Kurdinnen und Kurden in den verschiedenen Staaten die regionalen Länder einander näher bringt.

Mit diesem Band erscheint zum ersten Mal eines der Hauptwerke Öcalans vollständig in einer westlichen Sprache. Und ebenso wie das Buch bei vielen der langjährigen Weggefährten Öcalans für Erstaunen und kontroverse Diskussionen gesorgt haben soll, möge es auch bei den hiesigen Lesern den Anstoß dazu geben, alte Antworten aufs Neue zu überdenken.

Abdullah Öcalan: Gilgameschs Erben. Von Sumer zur demokratischen Zivilisation

ca. 580 S./ca. 24,80 / ISBN 3-926529-15-6
Atlantik Verlag, Bremen

1 - Abdullah Öcalan - 'Europäisches Recht und kurdische Frage'
Hrsg. Internationale Initiative
ISBN 3-00-009366-4/ 3,- Euro

2 - Abdullah Öcalan - 'Wege zu einer Lösung der kurdischen Frage'
Auszüge aus der Eingabe an den EGMR
Hrsg. Kurdistan Informations-Zentrum e.V.
ISBN 3-936541-00-0 / 5,- Euro

Kein faires Verfahren auf Imrali

Interview mit Irfan Dündar, Anwalt von Abdullah Öcalan

von John Tobisch-Haupt

Am 12. März 2003 verkündete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein Urteil im Fall Öcalan. Demnach habe Ihr Mandant kein faires Verfahren erhalten. Umgehend kündigte die Türkei Berufung an. Aber auch Sie äußerten Unzufriedenheit. Wie geht es jetzt weiter?

Richtig. Am 12. März 2003 verkündete die Kleine Kammer des Europäischen Gerichtshofes ihr Urteil. Sowohl die Türkei als auch wir haben Berufung angekündigt. Das Urteil stellt einen ersten positiven Schritt dar. Insgesamt jedoch sind wir mit dem Ausgang unzufrieden. Demnach ist die Kammer hinter ihren Möglichkeiten geblieben und hat die Komplexität des Falles Öcalan nicht ausreichend berücksichtigt. So haben wir in zwölf verschiedenen Punkten eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt und entsprechend Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof eingelegt. Dieser hat der Beschwerde jedoch nur in einigen eher technischen Punkten stattgegeben. Der Hintergrund dieses komplizierten und komplexen Falles wurde weitgehend ausgeblendet. Somit ist das Urteil aus unserer Sicht ungenügend. Zunächst wird jetzt die Berufung geprüft. Im Falle eines positiven Entscheides wird die Berufungsverhandlung an die zweite Große Kammer delegiert. Wir sind aber zuversichtlich, dass der Berufung entsprochen wird. Über die Dauer eines solchen Verfahrens können wir zur Zeit nur spekulieren.

Sie haben angedeutet, warum Sie das Urteil als ungenügend ansehen. Können Sie das konkretisieren bzw. wie bewerten Sie im Einzelnen den Urteilspruch?

Nach dreijähriger Verhandlungsdauer hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Öcalan sein Urteil gefällt und die Türkei wegen Verstoßes gegen Art. 3, Art. 5 und Art. 6 der Konvention verurteilt. Dies betrifft das Verbot erniedrigender Behandlung und Folter, das Recht auf Freiheit und Unversehrtheit der Person sowie das Recht auf einen fairen Prozess. Allen anderen Beschwerdepunkten wurde nicht entsprochen oder sie wurden den obenstehenden Artikeln zugeordnet. So können z.B. die menschenunwürdigen Isolationshaftbedingungen von Abdullah Öcalan durchaus als psychologische Folter und herabwürdigende Behandlung angesehen werden. Art. 5 der Konvention verbietet eine derartige Behandlung. Einen Verstoß wollte der Gerichtshof jedoch nur dahingehend sehen, dass die Ungewissheit über die Vollstreckung des Todesurteils nicht mit einer menschenwürdigen Behandlung vereinbar sei. Die Haftbedingungen und das Todesurteil an sich wurden jedoch nicht in Frage gestellt. Dasselbe gilt für die Wahrnehmung des Rechts auf eine angemessene Verteidigung. Hier wurde nicht nur die überlange Incommunicado-Frist bemängelt, sondern auch die Behinderung der Verteidigung des Beschwerdeführers. Die systematische

Verhinderung unserer Mandantenbesuche ist jedoch auch als ein Verstoß gegen die Konvention anzusehen, der bis heute fort dauert.

Zwar sehen wir in dem Urteil einen Schritt in die richtige Richtung. Insgesamt ist es aber ungenügend, wenn die Umstände und Rahmenbedingungen der rechtswidrigen Verbringung unseres Mandanten in die Türkei ausgeblendet werden. Dieser Vorgang war jedoch ein Bruch europäischen Rechts, Artikel 5, Absatz 2 der Konvention. Das kann nicht hingenommen werden. Deshalb wird dies auch einen zentralen Punkt unserer Berufung bilden. Aber auch Art. 8, Schutz der Privatsphäre; Art. 9, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; und Art. 10, Freiheit der Meinungsäußerung werden Bestandteil der Berufung sein. Unserer Meinung nach wurde bei der Urteilsfindung der gesamtgesellschaftliche Rahmen nicht ausreichend berücksichtigt, der dem Imraliverfahren zu Grunde lag. Zwar ist eine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof nur als Individualbeschwerde zulässig, eine völlige Außerachtlassung des gesellschaftlichen Kontextes ist aber zumindest fragwürdig. Das Imraliverfahren ist zwangsläufig ein politisches Verfahren gewesen, in dem unser Mandant für einen ungelösten Konflikt einseitig verantwortlich gemacht wurde. Somit ist dieses Verfahren auch ein Produkt der ungelösten kurdischen Frage. Zwar kann der Gerichtshof nicht die Politik ersetzen. Man hätte jedoch erwarten können,

dass er zumindest die politische Dimension des Falles in seiner Urteilsfindung berücksichtigt und die Konflikte benennt. Auch das wäre ein Beitrag zu einer demokratischen Lösung des Problems gewesen. Diese Auffassung vertritt auch unser Mandant. Deshalb hat er mehrmals ein erneutes Verfahren vor einem internationalen Gericht gefordert. Kurz gesagt: Der Gerichtshof ist hinter seinen Möglichkeiten geblieben. Daher ist das Urteil unbefriedigend und wir werden Berufung einlegen.

Ein Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofes ist für alle Mitgliedsstaaten des Europarates bindend, also auch für die Türkei. Demnach müsste der Fall Öcalan neu verhandelt werden. Inwieweit halten Sie dies für realistisch?

In den letzten Jahren hat es Anpassungen der Europaratsmitglieder an europäisches Recht gegeben. Dies gilt nicht nur für die Türkei. Ob dies vor einem internationalen Gerichtshof möglich ist, muss noch diskutiert werden. Wir halten es aber für verfrüht, derartige Spekulationen anzustellen, da die Möglichkeiten des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof noch nicht erschöpft sind. Erst wenn dieses Urteil rechtskräftig wird, kann in diese Richtung überlegt werden. Ob ein erneutes Verfahren in der Türkei gerechter wäre als das vorherige, ist mehr als fraglich. Denn die innenpolitische Situation der Türkei lässt in dieser Frage kaum Spielraum zu. Sobald es um Abdullah Öcalan geht, scheinen Rechtsgrundsätze keine Rolle mehr zu spielen. Eine objektive Bewertung des Falles Öcalan ist de facto nicht möglich. Ein erneuter Prozess wäre zwangsläufig von politischen Kriterien überlagert. Hierfür ist aber auch das Rechtssystem der Türkei mitverantwortlich. Lassen Sie mich hier nur auf den Artikel 125 des türkischen Strafgesetz-

buches verweisen, der ein Pendant im italienischen Strafgesetzbuch der Zeit Mussolinis hat. Demnach sieht dieser Artikel die Todesstrafe für den Fall der Sezession von der Türkei vor. Abdullah Öcalan hingegen hat immer wieder beteuert, dass er keine derartige Absicht verfolge, sondern mit seinem Wirken nur die Rechte seines Volkes eingefordert habe. Dennoch wurde er wegen Vaterlandsverrats zum Tode verurteilt. Hinsichtlich eines solchen undemokratischen Rechtssystems ist es fraglich, ob überhaupt ein rechtsstaatliches und faires Verfahren möglich ist. Hier geht es nicht darum, ob einige wenige Verfahrensfehler bereinigt werden. Ausschlaggebend ist das Gerechtigkeitsprinzip, welches unter den gegebenen Umständen nicht gewährleistet ist.

Seit seiner Verbringung in die Türkei wird Abdullah Öcalan unter menschenunwürdigen Haftbedingungen auf der türkischen Gefängnisinsel Imrali gefangen gehalten. Diese Haftbedingungen wurden seit dem letzten Quartal 2002 zunehmend verschärft. Nach viermonatiger Totalisolation konnten Sie am 13. März 2003 zum erstenmal wieder mit Ihrem Mandanten zusammentreffen. Welchen Eindruck hatten Sie von seiner physischen und psychischen Verfassung? Wie hat er den Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshof aufgenommen?

Seit vier Jahren ist unser Mandant schwerster Einzelhaft ausgesetzt. Schon vor der Verschärfung der Haftbedingungen kam es zu willkürlichen Behinderungen der Mandantenbesuche. Aber auch Familienbesuch wurden immer wieder verhindert. Ab dem November letzten Jahres jedoch wurden diese völlig unterbunden. Diese Maßnahme widersprach sämtlichen rechtlichen Prinzipien. Offiziell wurden dafür widrige Witterungsverhältnisse angeführt.

Offensichtlich waren jedoch politische Beweggründe dafür ausschlaggebend. Zwar konnten wir am 13. März 2003 mit unserem Mandanten zusammentreffen. Dies wurde eine Woche darauf schon wieder verhindert. Eine Fortsetzung dieser Praxis ist sehr wahrscheinlich.

Am 13. März 2003 konnten wir einen sehr positiven Eindruck gewinnen. Seine psychische Verfassung scheint stabil zu sein und sein Gesundheitszustand hat sich nicht weiter verschlechtert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sein Gesundheitszustand als zufriedenstellend bezeichnet werden kann. Aufgrund der Isolationshaft hat unser Mandant seinen Geruchssinn verloren. Auch haben sich bei ihm leichte Konzentrationsschwächen eingestellt. Weiterhin plagt ihn eine allergische Reizung der Schleimhäute, was teilweise zu massiven Atembeschwerden führt. Zwar wird unser Mandant regelmäßig ärztlich überwacht, aber nur durch äußerliche Kontrolle nach Augenschein. Gründliche ärztliche Untersuchungen gehören nicht dazu.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Urteils befanden wir uns auf dem Weg nach Imrali. Den Ausgang des Verfahrens erfuhren wir von unserem Mandanten, der davon aus dem Radio erfahren hatte. Eine wirkliche Diskussion der Entscheidung war so nicht möglich, weil wir noch keinerlei Details kannten. So konnten wir nur begrenzt die Aussicht auf eine erneute Verhandlung diskutieren. Zwar hat die Türkei eine Gesetzesänderung vorgenommen, die eine erneute Verhandlung nach einem Entscheid des Gerichtshofes zulässt, wie z.B. im Falle der DEP-Abgeordneten Leyla Zana. Laufende Verfahren werden aber bewusst von dieser Änderung ausgenommen, weshalb eine Neuverhandlung des Imraliverfahrens nicht möglich ist. Wir werden diese Frage beim nächsten Treffen mit unserem Mandanten erörtern.

Die Kernfrage nicht berührt...

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Öcalan

von Rainer B. Ahues

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGHMR) - Abteilung I - im Fall von Herrn Abdullah Öcalan, (der Gerichtshof entschied in der Kammerbesetzung mit sieben Richtern: Frau E. Palm, Präsidentin und Frau W. Thomassen, sowie den Herren Gaukur Jörundsson, R. Türmen, C. Birsan, J. Casadevall, und R. Maruste als Beisitzer), hat ein beachtliches Echo hervorgerufen.

Alle denkbaren Reaktionen konnten notiert werden, etwa von euphorischer Begrüßung des Spruchs der Kammer als bedeutendstes Urteil, welches der Gerichtshof jemals verkündet habe, über die Bezeichnung als wegweisendes Urteil im Hinblick auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe bis hin zur Einschätzung, der Gerichtshof habe die ihm durch die Konvention gesetzten Grenzen weit überschritten.

Der Gerichtshof wurde im Jahre 1959 errichtet, um eventuelle Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 festzustellen und zu ahnden.

Gegründet in der Zeit krudesten Antikommunismus muss man dem Gerichtshof heute zugestehen, dass seine Entscheidungen diesen Geist nicht mehr erkennen lassen.

Die Möglichkeiten der Durchsetzung seiner Entscheidung blieben begrenzt.

Der Gerichtshof kann mit seinen Entscheidungen die betroffene Jurisdiktion nicht zwingen, etwa das angefochtene nationale Urteil aufzuheben oder die nationale Exekutive bindend zu einem Verhalten nach seinen Entscheidungen veranlassen.

Außer der Feststellung, dass ein bestimmtes angegriffenes staatliches Verhalten oder eine Gerichtsentscheidung die Konvention verletzte und der Auferlegung einer Schadensersatzpflicht hat der Gerichtshof keine eigenen Sanktionsmöglichkeiten und kann sich nur auf die Hoffnung stützen, dass die vertragschließenden Parteien ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen, was ein allgemeines Problem des Völkerrechtes und völkerrechtlicher Vereinbarungen ist. Da gerade das in die Jahre gekommene US-Flaggschiff der westlich-christlichen demokratischen Welt sich von den selbst geschaffenen moralischen und - auch - völkerrechtlichen - Standards entfernt und schlicht Macht vor Recht ergehen lässt, ermutigt die Feststellung der Sanktionslosigkeit nicht.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Gegen die vorliegende Kammerentscheidung können beide Parteien innerhalb von drei Monaten die Große Kammer - bestehend aus 17 Richtern - anrufen. Ein Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer nimmt den Antrag an,

wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft. Sollte das bejaht werden, wird die 17-köpfige Große Kammer die abschließende Entscheidung treffen. Sollte der Ausschuss von fünf Richtern der Grossen Kammer diese Voraussetzungen nicht als gegeben ansehen, weist er die Beschwerde gegen die Kammerentscheidung ab, wodurch die vorhergehende Kammerentscheidung dann den Fall endgültig abschließt.

In der Sache selbst ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des Verfahrens gegen Herrn Öcalan - soweit sie in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind - der Gerichtshof kaum anders entscheiden konnte, als ein unfaires und damit gegen die Konvention verstoßendes Verfahren festzustellen.

Wer um u.a. die grässlichen Angriffe der Presse gegen Herrn Öcalan, die Angriffe der randalierenden Menge gegen die Verteidiger, die Peinlichkeit der Zulassung von Demonstrationen von Opferangehörigen im Gerichtssaal oder den Umstand, dass den Verteidigern die vollständigen Ermittlungsakten (17.000 Seiten) erst etwa 14 Tage vor Prozessbeginn zur Verfügung standen, weiß, und wem auch die ständige Rechtsprechung

des Gerichtshofs, die Beanstandung der Beteiligung eines Militärrichters an türkischen Staatssicherheitsgerichten betreffend, bekannt war, der rechnete fest damit, dass der Gerichtshof im Lichte der Konvention bei seiner Entscheidung keine Wahl hatte, wollte er nicht seine gesamte bisherige Tätigkeit - insbesondere, aber nicht nur - in Bezug auf die Türkei in Frage stellen.

Allerdings hat sich - entgegen den zuvor zitierten, in der ersten Freude über das Urteil entstandenen, aber eher als euphorisch zu bewertenden Äußerungen über den Charakter des Urteils als Wegweiser hin zu einer weltweit totalen Abschaffung der Todesstrafe - der Gerichtshof gerade nicht tiefergehend zu Artikel 2 der Konvention geäußert. Er lässt eine Erörterung vielmehr dahinstehen und handelt die Frage der Todesstrafe unter dem Gesichtspunkt des unfairen Verfahrens (Art 6) und der unmenschlichen Behandlung (Art 3) ab. Natürlich ist das interpretationsfähig. Insbesondere der Umstand, dass der Gerichtshof eine Verbindung zwischen Artikel 2 und Artikel 3 der Konvention herstellt, lässt hoffen. Die Feststellung der Verletzung der Konvention in Verbindung der Todesstrafe mit einem unfairen Verfahren ist im konkreten Fall für den Beschwerdeführer Öcalan hilfreich, als allgemeine Feststellung eher problematisch. Man beginnt zu überlegen - ein faires Verfahren und dann die Todesstrafe, wie mag der Gerichtshof dort entscheiden?

In einem anderen zentralen Punkt, vielleicht dem wichtigsten Punkt im gesamten Drama um die Odyssee von Herrn Öcalan - seiner Verbringung von Griechenland über Kenia in die Türkei - hat sich der Gerichtshof vollständig zurückgezogen. Er ist hier weit davon entfernt, in dieser Rechtsfrage Wegweiser für die

weltweite Staatengemeinschaft - wenigstens für die Vertragsstaaten - aufzurichten, sondern schließt sich hier - wenig differenziert - dem Standpunkt ausgerechnet der türkischen Regierung an.

Die Frage, die der Gerichtshof hier zu entscheiden gehabt hätte, war die Frage nach der Geltung der Konvention unter dem Aspekt einer Ausstrahlung und/oder Weiterwirkung oder Durchsetzung der Garantien der Konvention bei erkennbarer, offensichtlicher Absicht der willkürlichen Vernichtung dieser Garantien.

Konkret, die Frage der Geltung der Konvention dann und erst recht, wenn eine Person unter der Intention der Beseitigung der Garantien der Menschenrechtskonvention von einem Vertragsstaat (Griechenland) über einen Nichtvertragsstaat (Kenia) einem anderen Vertragsstaat (Türkei) "zugeführt" wird.

Diese sich aufdrängende Frage hat der Gerichtshof schlicht negiert.

Tatsächlich wäre dieses eine weit über den Fall Öcalan hinausgehende grundlegende Entscheidung über die Geltung und Anwendung der Konvention gewesen. Zu fragen wäre nämlich, ob die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention durch einen rechtsvernichtenden Zwischenschritt in Afrika willkürlich außer Kraft gesetzt werden können. Garantien, die fraglos bei einer direkten Auslieferung zwischen den beiden Vertragsstaaten Griechenland und Türkei gegolten hätten. Hinzu kommt, dass ein weiterer Vertragsstaat (Italien) Herrn Öcalan zwischenzeitlich als Asylberechtigten anerkannt hat. Diese asylrechtliche Anerkennung lag zwar bei der menschenrechtsvernichtenden "Transferierung" von Griechenland über Kenia in die Türkei noch nicht vor, aller-

dings hat der Gerichtshof bei der Prüfung der Todesstrafe in seiner Entscheidung auch berücksichtigt, dass sich nach Februar 1999 die Rechtslage in der Türkei insoweit geändert hatte.

Der Gerichtshof hat hier die Chance veran, über eine mögliche Ausstrahlung der Konvention in Nichtvertragsstaaten, zumindest aber die Auswirkung von böswilligen Handlungen von Vertragsstaaten, die einen Schutzbefohlenen absichtlich aus den Geltungsbereich der Konvention entfernen, um seiner "ungeschützt" wieder habhaft zu werden, zu entscheiden.

Das Urteil enthält so - erfreuliche - Selbstverständlichkeiten, leider aber - in den wohl zentralen Fragen der Affäre Öcalan - keine oder wenig wegweisende Feststellungen.

Ein Bericht über den Inhalt des Urteils, entlang dem Tenor, der diese Bewertung verdeutlicht, findet sich in der *aktuellen Online-Ausgabe von Asiti* unter

www.asiti-baris-frieden.de

oder unter

www.freedom-for-ocalan.com/de/hintergrund/Tenor.pdf

Der Verfasser, Rainer B. Ahues, ist Rechtsanwalt in Hannover.

Er hat u.a. seinerzeit den DEP-Prozess in Ankara unter menschenrechtlichen Aspekten beobachtet.

Seinen Bericht hierüber finden Sie unter **www.ahues.de/dep/default.htm**.

Ein Glied in einer langen Kette

HADEP: Zum 26. Mal wird in der Türkei eine Partei verboten

von Klaus Happel

Am 13. März verkündete der Vorsitzende des türkischen Verfassungsgerichtes, Mustafa Bumin, das vollständige Verbot der Demokratiepartei des Volkes (HADEP). Sechshundvierzig Personen wurden vom Gericht aufgrund ihres Verhaltens - Unterstützung der PKK - als ursächlich für dieses Verbot erkannt. Sie erhielten ein politisches Betätigungsverbot von fünf Jahren.

Die Partei war am 11. Mai 1994 gegründet worden und die Geschichte ihrer Verfolgung ist entsprechend lang. Die HADEP ist eine Nachfolgerin der Demokratiepartei (DEP) und der Arbeitspartei des Volkes (HEP), die beide 1996 vom türkischen Verfassungsgericht verboten worden waren. Im Juni 1996 waren im Anschluss an einen Parteitag der HADEP zweiundvierzig Personen verhaftet und fünfzig Personen angeklagt worden. Im Verlaufe der Jahre wurden die Büros der Partei durchsucht, zerstört, geschlossen. Ihre Mitglieder und Vertreter wurden eingeschüchtert, festgenommen, verhaftet, inhaftiert, geschlagen, gefoltert, getötet. Viele haben das Land verlassen. Ungeachtet dessen gelang es der HADEP bei den allgemeinen Wahlen im April 1999 vier Prozent der Stimmen zu gewinnen sowie achtunddreißig Bürgermeister zu stellen, sieben davon in Provinzhauptstädten.

Das Verfahren gegen die HADEP basiert auf einer Verfassung, die der sogenann-

ten "unteilbaren Einheit von Staat und Volk der Türkei" Vorrang vor anderen Verfassungswerten einräumt.

Seit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen türkischen Verfassung im Jahre 1983 hat das Verfassungsgericht vierzehn Parteien verboten.

Vier Abgeordnete der 1995 verbotenen DEP sitzen seitdem im Gefängnis. Der Europarat hat mehrfach ihre Freilassung gefordert, da ihre fortgesetzte Inhaftierung eine ernsthafte Verletzung der Menschenrechte darstelle und geradezu die parlamentarische Demokratie in ihrem innersten Wesen verneine.

Wie treffend diese Beschreibung für den Umgang türkischer Organe mit parlamentarischer Demokratie tatsächlich ist, wurde unmittelbar nach dem Urteil gegen die HADEP deutlich, als der Chefankläger am Obersten Gerichtshof, Sabih Kanadoglu, mitteilte, er habe beim Verfassungsgericht auch ein Verbot der DEHAP beantragt...

Ahmed Turan Demir, der letzte Vorsitzende der HADEP, beschreibt die Ziele und Bemühungen der jetzt verbotenen Partei so: Wir wollen die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft. Wir wollen eine Politik, die von den Bedürfnissen der Bevölkerung ausgeht. Wir kämpfen für Pluralismus und partizipatorische Demokratie. Wir setzen uns für den Rechtsstaat ein, für die Freiheit des

Individuums und für den gesellschaftlichen Frieden. Wir begreifen die kurdische Frage als ein zentrales Thema in der Türkei und im Mittleren Osten und wenden uns gegen Assimilierungsversuche, gegen Verleugnung oder Vernichtung und glauben, dass auch das Problem der kurdischen Identität nur auf dem Wege des Dialoges und der Demokratie gelöst werden kann.

Alle verbotenen Parteien hatten Nachfolger in irgendeiner Form, gleichgültig ob es sich um prokurdische Parteien oder Islamisten handelte - und dies ist mit Sicherheit kein Phänomen, das allein auf die Türkei beschränkt ist. Sie hatten Nachfolger, weil mit den Parteien nicht die Probleme verschwanden, denen deren politische Arbeit galt.

Der türkische Staat und die ihn tragende kemalistische Ideologie gründen auf zwei zentralen Dogmen, der Integrität und Unteilbarkeit des türkischen Staates und dem Säkularismus, der strikten Trennung von Staat und Religion. Diesen räumen die Verfassung und die sie wahren Organe einen höheren Rang ein als anderen Verfassungsinstituten. Diese Priorisierung ist total.

So lange dies der Fall ist, kann eine wirklich plurale Gesellschaft nicht entstehen, werden Unterschiede und Verschiedenartigkeiten nicht akzeptiert sondern übertüncht oder gar unterdrückt. Der

gesellschaftliche Frieden hängt im besonderen Maße vom Funktionieren der Parteien und einer die Meinungsvielfalt in der Gesellschaft abdeckenden Parteienlandschaft ab. Die Türkei ist allerdings in den Dogmen des Kemalismus erstarrt und muss deshalb von Zeit zu Zeit die Parteienlandschaft beschneiden und erneut in dieses Korsett zwingen. Viele der ehemaligen Vertreter und Vorstandsmitglieder der HADEP, darunter der ehemalige Vorsitzende Murat Bozlak wurden gerichtlich aus ihren Funktionen entfernt und anschließend wegen "Gedankenverbrechens" abgeurteilt. Sie hatten Meinungen geäußert und Proble-

me angesprochen, die mit den zentralen Dogmen des Kemalismus nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, da diese höher angesetzt werden als Meinungs- oder Pressefreiheit und auch höher als all die anderen Rechte und Freiheiten, die in allen Ländern Europas Verfassungsrang haben und auch von der Europäischen Konvention geschützt sind.

Das Verbot der HADEP stand lange im Raum, war seit langem erwartet worden. Viele europäische Politiker hatten bereits im Vorfeld angekündigt, dass ein Verbot nicht hingenommen werden könne. Nun müssen ernsthafte Konsequenzen folgen.

Fortsetzung von der ersten Seite

Alain Calles (Präsident des MRAP, Frankreich), **Renée le Mignot** (stellv. Generalsekretärin des MRAP, Frankreich), **Mag. Walter Baier** (Vorsitzender der Kommunistischen Partei Österreichs), **Gianna Nannini** (Künstlerin, Italien), **Geraldine Chaplin** (Schauspielerin, Madrid, Spanien), **Dietrich Kittner** (Satiriker, Schriftsteller, Kabarettist, Deutschland), **Jean-Jacques Kirkyacharian** (Repräsentant des MRAP bei der UNO, Frankreich), **David MacDowall** (Schriftsteller, Großbritannien), **Alice Walker** (Schriftstellerin, USA), **Franca Rame** (Autorin, Regisseurin, Schauspielerin, Italien), **Chris Kutschera** (Schriftsteller, Frankreich), **Prof. Dr. Jean Ziegler** (Nationalrat und Publizist, Schweiz), **Dr. Diether Dehm** (ehem. Stellvertreter Vorsitzender der PDS, Deutschland), **Prof. Dr. Angela Davis** (University of California, Santa Cruz, USA), **Prof. Dr. Luigi Ferraioli** (Professor für Rechtsphilosophie, Italien), **Prof. Dr. Uwe Jens Heuer** (Professor für Rechtswissenschaften, Berlin, Deutschland), **Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr** (Komitee für Grundrechte und Demokratie, Deutschland), **Prof. Dr. Werner Ruf** (Völkerrechtler, Universität Kassel, Deutschland), **Prof. Dr. Norman Paech** (Völkerrechtler, Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg, Deutschland), **Prof. Dr. Gerhard Stuby** (Völkerrechtler, Universität Bremen, Deutschland), **Prof. Dr. h.c. Ronald Mönch** (Rektor der Hochschule Bremen, Deutschland), **Prof. Dr. Elmar Altwater** (Int. Lelio-Basso-Stiftung für die Rechte der Völker Deutschland), **Prof. Dr. Helmut Dahmer** (Professor für Soziologie, TU Darmstadt, Deutschland), **Prof. Jürgen Waller** (Rektor der Hochschule für Künste Bremen, Deutschland), **Hilarion Carpucci** (Erzbischof-syrisch-orthodox von Jerusalem), **Christine Blower** (ehem. Präsidentin der Lehrgewerkschaft (NUT), Großbritannien), **Ken Cameron** (Generalsekretär der Gewerkschaft der Feuerwehr - FBU-, Großbritannien), **Josep Lluís Carod Roura** (Vorsitzender der Republikanischen Linkspartei von Katalonien, Spanien), **Michael Feeney** † (Flüchtlingsberater von Kardinal Hume, Großbritannien), **Gareth Peirce** (Rechtsanwältin, Großbritannien), **Frances Webber** (Rechtsanwalt, Großbritannien), **Norbert Mattes** (Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten e.V., Deutschland), **Yayla Mönch-Buçak** (Universität Oldenburg), **Mamoud Osman** (Kurdischer Politiker, Großbritannien), **Dr. Jutta Bauer** (Buchillustratorin, Deutschland), **Rolf Bekker** (Schauspieler, IG Medien, Deutschland), **Hans Branscheidt** (medico international / Appell von Hannover, Deutschland), **Dr. Rolf Gössner** (Rechtsanwalt, Publizist), **Günther Schwarberg** (Journalist, Deutschland), **Roland Oftringer** (Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten e.V., Deutschland)

Nichts, was die Uno treffen könnte...

